

**Antrag auf Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG
zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg - Sachsenkamm**

Anlage 10

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Okt. 2016



Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner · Wolfgang-Borchert-Weg 9a · 38642 Goslar

Dipl.-Ing. (TU)

STEFAN DORSTEWITZ

Bergbau und Rohstoffe

Von der IHK Braunschweig öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Bergbau, Steine und Erden
sowie Genehmigungsverfahren im Bereich
Steine und Erden, Abgrabungen

Dipl.-Ing. (UNI)

FRANK GEHRKE

Energie- und Verfahrenstechnik

FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG
ZUM ANTRAG AUF PLANÄNDERUNG NACH § 52 UND
§57a BBergG

für die Erweiterung des
Kiessandtagebaus BURG-SACHSENKAMM

Auftraggeber: **GI LDE GmbH**
Parchauer Chaussee 2a
39288 Burg

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Anke Kätzel**
Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar

Goslar, im Oktober 2016

Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz

- Bearbeiter -

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Hannover PR 120031
Steuer-Nr.: 21/233/78 407

Anschrift
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar
Internet: www.drdop.de

Kontakt
Tel.: 05321 3414-0
Fax: 05321 3414-99
E-mail: info@drdop.de

Bankverbindung
Sparkasse Goslar/Harz
IBAN: DE84268500010106167521
BIC: NOLADE21GSL

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>SEITE</u>
1 TITELBLATT	4
2 ANLASS FÜR DIE FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG	5
3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.1 FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE	6
3.2 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	7
4 METHODISCHE VORGEHENSWEISE.....	8
5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DES PLANUNGSRAUMES	9
6 WIRKFAKTOREN UND WIRKRAUM DES VORHABENS	9
6.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	10
6.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	10
6.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	10
7 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES, DER ERHALTUNGSZIELE, DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE SOWIE DER BEDEUTUNG FÜR DAS NETZ NATURA 2000.....	11
7.1 GEBIETSBESCHREIBUNG FFH-GEBIET 40 3637-302 „BÜRGERHOLZ BEI BURG“	11
7.2 BEDEUTUNG FÜR NATURA 2000	12
7.2.1 SCHUTZGEGENSTAND.....	12
7.2.2 ERHALTUNGSZIELE.....	13
7.2.3 VORBELASTUNGEN UND GEFÄHRDUNG	14
8 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES UND DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE DES SCHUTZZWECKES.....	14
8.1 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES FFH-GEBIETES NR. 40	15

**8.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER FUNKTIONALEN BEZIEHUNGEN DER
SCHUTZGEBIETE MIT BERÜCKSICHTIGUNG VON
SUMMATIONSWIRKUNGEN16**

8.3 ERGEBNIS16

9 QUELLENVERZEICHNIS17

1 TITELBLATT

OBJEKT

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Antrag auf Planänderung zur Erweiterung des Kiessandtagebaus **BURG-SACHSENKAMM**

LAGE

Bundesland Sachsen-Anhalt
Landkreis Jerichower Land
Gemarkung Burg

UNTERNEHMER

GiLDE GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg
Telefon: (03921) 914300
Telefax:(03921) 914400

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Anke Kätzel
Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner
Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar
Telefon: 05321 / 3414-0
Telefax: 05321 / 3414-99

2 ANLASS FÜR DIE FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Die Firma GILDE Beton GmbH beabsichtigt die Erweiterung der Gewinnungsfläche des Kiessandtagebaus im Bewilligungsfeld „Burg-Sachsenkamm“ um 9,34 ha mit Feinsandeinspülung im südlichen Bereich des Gewässers zur Gestaltung einer Renaturierungsfläche sowie den Verbleib des entstehenden Kiesees (Neutagebau) auf einer Fläche von insgesamt ca. 31,84 ha.

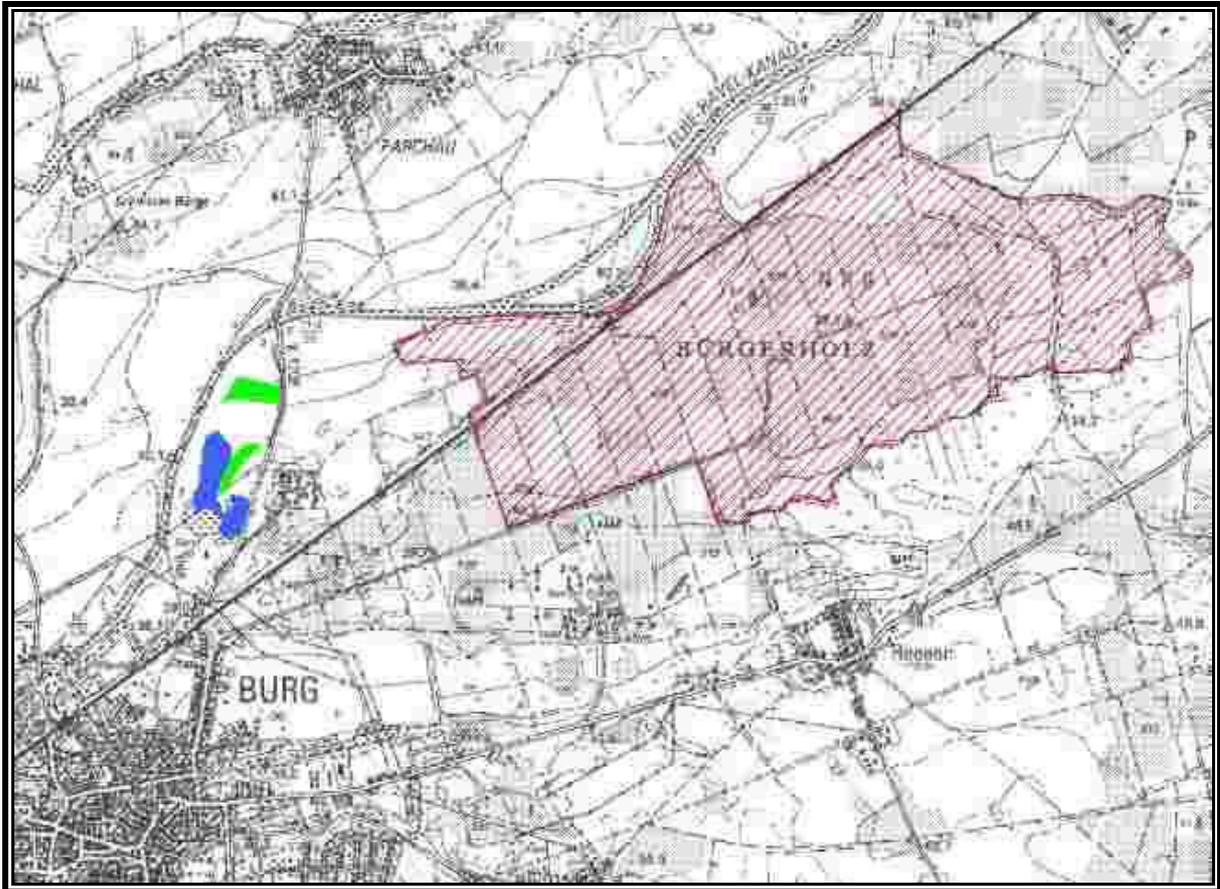
Der Kiessandtagebau erstreckt sich nördlich der Stadt Burg zwischen der Parchauer Chaussee (K 1208) im Osten und dem Elbe-Havel-Kanal im Westen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das bereits planfestgestellte Abbaufeld um zwei Teilflächen erweitert. Eine Teilfläche schließt sich östlich an den aktuell bestehenden Tagebausee an, die zweite Teilfläche erweitert das Abbaufeld in nördlicher Richtung. Beide Flächen befinden sich innerhalb einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Das Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege hat in seiner Stellungnahme vom 23.11.2012 gefordert, im Rahmen der vorliegenden Planung eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das benachbarte FFH-Gebiet Nr. 40 3637-302 „Bürgerholz bei Burg“ (Abbildung 1) vorzunehmen.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird durchgeführt, um mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu prüfen. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Abbaufelderweiterung und FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet wird nicht von der vorliegenden Planung berührt und das Untersuchungsgebiet grenzt auch nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an (vgl. Kartenausschnitt). Es ist jedoch zu prüfen, inwieweit sich aus der Planung indirekte negative Auswirkungen auf das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben können.

Nach § 34 BNatschG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der möglicherweise von den Auswirkungen tangierten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzgebiete zu prüfen.

Abbildung 1: FFH-Gebiet Nr. 40 „Bürgerholz bei Burg“ (rot schraffiert) und die geplanten Erweiterungsflächen des Kiesabbaus (grün) sowie das aktuell bestehende Abbaugewässer (blau)



3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (bekannt als FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten zum Ziel.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung der Gebiete in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, nachdem sie ggf. die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6, Abs. 4 FFH-Richtlinie).

3.2 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die §§ 31-36 BNatSchG dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf Projekte und Pläne im Sinne von §7 BNatSchG. Hier wird der Projektbegriff abschließend definiert: Hiernach sind folgende Fallgruppen „Projekte“ i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG:

1. Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes
2. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des §14 BNatSchG

Hieraus ergibt sich die entsprechende Anwendung des §34 BNatSchG:

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§34 Abs.1 BNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Abs. 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§34 Abs.2 BNatSchG).

Wird die konkrete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festgestellt, darf das Projekt abweichend von §34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§34 Abs. 5 BNatSchG).

4 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) hat die Aufgabe festzustellen, ob ein Vorhaben aus Sicht der europäischen Schutzgebiete unproblematisch ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder auch ggf. seiner maßgeblichen Bestandteile offensichtlich auszuschließen sind, oder aber, dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn Beeinträchtigungen möglich sind. Dabei beschränkt sich die Analyse nicht nur auf die Reichweite und Intensität der Auswirkungen, sondern berücksichtigt auch mögliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Es erfolgt zuerst eine Beschreibung des Vorhabens sowie seiner bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Wirkungspfade). Anschließend werden das jeweilige FFH-Gebiet bzw. EU-Vogelschutzgebiet und seine wertbestimmenden Faktoren wie die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele (z.B. Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beschrieben und seine Bedeutung für das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 dargestellt.

Durch die Überlagerung der zuvor beschriebenen Wirkfaktoren mit den entsprechenden Schutzbedürftigkeiten der wertbestimmenden Elemente des jeweiligen Gebietes werden die potenziellen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet. Anschließend wird geprüft, ob andere Pläne und Projekte im Gebiet Kumulationseffekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens verursachen können.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung führt zur Feststellung, dass Beeinträchtigungen des Gebietes oder auch seiner maßgeblichen Bestandteile offensichtlich auszuschließen sind, bzw. dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine wesentliche Grundlage der Bewertung stellen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 40 (ausführliche Gebietsdaten des Landesverwaltungsamtes) dar.

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DES PLANUNGSRAUMES

Die Firma Gilde Beton GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Burg-Sachsenkamm. Der überwiegende Teil der für den Abbau vorgesehenen Fläche ist bereits planfestgestellt. Mit der vorliegenden Planung ist eine Erweiterung der Abbaufäche auf zwei Teilflächen vorgesehen, die sich nördlich und östlich an das vorhandene Abbaufeld anschließen. Das durch den Abbau entstehende Abbaugewässer soll nur zu einem Teil von Süden her mit Abraum verfüllt werden, um die Gestaltung einer Renaturierungsfläche zu ermöglichen. Nach Beendigung der Abbautätigkeit und Teilverfüllung im Süden bleibt auf einer Fläche von ca. 31,84 ha im Norden ein Tagebausee (Neutagebau) bestehen. Der bereits vorhandene Kiessee im Südosten (Alttagebau) bleibt ebenfalls bestehen. Zwischen den beiden Gewässern ist eine Verbindung in Form einer Flachwasserzone vorgesehen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 9,42 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden. Teilbereiche der Flächen sind aufgrund des wasserundurchlässigen Untergrundes dauerhaft nass bis feucht. Hier haben sich flache Kleingewässer mit typischem Pflanzenbewuchs gebildet, die von der Ackernutzung ausgespart werden. Die umgebenden Flächen werden als Ackerflächen genutzt. Der westlich an die im Süden befindliche Erweiterungsfläche (Teilfläche II) angrenzende Bereich befindet sich derzeit im Abbau. Östlich der geplanten Erweiterungsflächen verläuft die Kreisstraße nach Parchau.

Das Bürgerholz bei Burg befindet sich östlich der Kreisstraße, wobei wiederum der weiter östlich gelegene Teilbereich des ausgedehnten Waldgebietes als FFH-Gebiet Nr. 40 geschützt ist.

6 WIRKFAKTOREN UND WIRKRAUM DES VORHABENS

Nachfolgend werden die projektbezogenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben. Der Wirkungsraum umfasst dabei den gesamten Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können. Dabei sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

6.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Als baubedingte Auswirkungen werden Veränderungen bzw. Auswirkungen dargestellt, die durch Bautätigkeit verursacht werden und somit auf die Bauzeit eines Objektes beschränkt sind. In Bezug auf eine Kiessandabbaufläche kommt es kaum zu baubedingten Wirkfaktoren, da eine Bautätigkeit in dem Sinne nicht stattfindet.

Es treten lediglich im Randbereich der unmittelbar im Abbau befindlichen Bereiche temporär Bautätigkeiten von Zuwegungen und Anlagen auf. Ebenfalls temporär sind kleinere Baustofflager oder eine Lagerung von Bodenmaterial möglich.

Die Reichweite der temporären Emissionen und Beunruhigungseffekte durch Lärm, Licht und Bewegungen beschränkt sich weitgehend auf den unmittelbaren Nahbereich der Abbaufläche.

6.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei den anlagenbedingten Projektwirkungen handelt es sich um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit dem Abbaubetrieb auftreten.

Durch den Abbau von Kiessanden wird eine dauerhafte Beseitigung des Bodens und dessen Untergrundes vorgenommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Bodenflächen ist nicht mehr möglich. Lokal kommt es durch die Herstellung von Zuwegungen zu Bodenverdichtungen, die aber zeitlich begrenzt sind und keine Außenwirkungen besitzen. Durch die Abbautätigkeit wird ein Bergbaugewässer geschaffen, welches Zerschneidungswirkungen in der Landschaft hervorruft. Allerdings stellen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten ebenfalls nicht überwindbare Barrieren dar.

Der Nassabbau der Kiessande verursacht kaum messbare Veränderungen in Bezug auf den Grundwasserstand. Weiterreichende Wirkungen in Bezug auf eine Veränderung des Grundwassers sind nicht gegeben.

6.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Im Gewinnungsbetrieb kommt es durch Lärm, Maschinenbewegung und Anwesenheit von Menschen lokal zu Verdrängungseffekten infolge Lärm, Licht und allgemeinen Beunruhi-

gungseffekten. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren beschränken sich diese Störungen weitgehend auf das Betriebs- und Abbaugelände und wirken nur wenig randlich darüber hinaus. Zwischen Abbaufäche und FFH-Gebiet besteht ein großer Abstand, beide sind zudem noch durch die Kreisstraße getrennt. Fernwirkungen durch den Betrieb der Gewinnungsanlage sind nicht zu erwarten. Ein erhöhter Fahrzeugverkehr auf der Kreisstraße ergibt sich durch die Erweiterung der Abbaufächen ebenfalls nicht.

7 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES, DER ERHALTUNGSZIELE, DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE SOWIE DER BEDEUTUNG FÜR DAS NETZ NATURA 2000

7.1 GEBIETSBESCHREIBUNG FFH-GEBIET 40 3637-302 „BÜRGERHOLZ BEI BURG“

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 941 ha und befindet sich nordöstlich der Stadt Burg. Es erstreckt sich zwischen dem Elbe-Havel-Kanal im Norden und der Bundesstraße 1 im Süden.

Das großräumige Erlenbruchwaldgebiet mit Anteilen von Erlen-Eschen-Wäldern und Stieleichen-Hainbuchenwäldern stellt ein geschlossenes Waldgebiet dar, welches von einem Gürtel extensiv genutzter Feuchtgrünländereien umgeben ist. Kleine Reste einer Engelwurz-Kohldistel-Wiese sind noch vorhanden. An Gräben und in Senken treten Röhrichte und Großseggenriede auf.

Der elbferne Auwaldrest beherbergt grundwasserbeeinflusste, strukturreiche Bruch- und Auwälder. Einen großen Anteil am Gebiet haben Erlenbruchwälder. Die feuchteren Ausbildungen dieser Waldgesellschaften im östlichen und südlichen Teil weisen in der Krautschicht die Sumpf-Segge als dominierende Pflanze auf. Trockenere Ausbildungen im westlichen Teil des Gebietes sind durch das verstärkte Aufkommen der Esche gekennzeichnet. Auf den grundwasserferneren Standorten des zentralen östlichen Teiles ist ein Schattenblümchen-Rotbuchenwald die bestimmende Waldgesellschaft mit Stiel-Eiche, Hänge-Birke und vereinzelt Kiefer.

Das FFH-Gebiet mit seinem hohen Altholzanteil ist Brutgebiet und Lebensraum von Kranich, Bekassine, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Wespenbussard, Mittelspecht, Waldschnepfe und Eisvogel.

Das Gebiet besitzt außerdem durch seine saalezeitlichen glazifluviatilen Bildungen mit weichselzeitlichen Niederterrassen und Talsanden sowie- weichselkaltzeitlichen Dünen eine geowissenschaftliche Bedeutung.

7.2 BEDEUTUNG FÜR NATURA 2000

Das ausgedehnte Waldgebiet des Bürgerholz Burg mit seinen ursprünglichen, naturnahen Waldgesellschaften auf grundwasserbeeinflussten Auwaldstandorten stellt einen vielfältigen und strukturreichen Auwaldkomplex dar, der vielfältigen Lebensraum insbesondere für Kranich, Bekassine und Schwarzstorch bietet.

7.2.1 SCHUTZGEGENSTAND

Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

Prioritäre natürliche Lebensräume:

- | | |
|--|----------|
| • Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 91E0
(Alno- Padion, -Alnion incanae, Salicion albae) | 300,0 ha |
| • Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald
oder Hainbuchenwald 9160 (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum] | 250,0 ha |
| • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> 9190 | 10,0 ha |
| • Hainsimsen-Buchenwald 9110 (<i>Luzulo- Fagetum</i>) | 1,0 ha |

Tierarten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

- *Alcedo atthis* [Eisvogel]
- *Ciconia nigra* [Schwarzstorch]
- *Circus aeruginosus* [Rohrweihe]
- *Dendrocopos medius* [Mittelspecht]
- *Dryocopus martius* [Schwarzspecht]
- *Gallinago gallinago* [Bekassine]
- *Grus grus* [Kranich]
- *Jynx torquilla* [Wendehals]
- *Lanius collurio* [Neuntöter]
- *Milvus migrans* [Schwarzmilan]
- *Milvus milvus* [Rotmilan]
- *Pernis apivorus* [Wespenbussard]

- *Scolopax rusticola* [Waldschnepfe]
- *Osmoderma eremite* [Eremit]

7.2.2 ERHALTUNGSZIELE

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-RL. Für das FFH-Gebiet werden folgende allgemeine und spezielle Erhaltungsziele definiert:

A. Allgemeine Erhaltungsziele für Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie

92/43/EWG

- Natürliche oder naturnahe Habitatstrukturen
- Natürlicher oder naturnaher Wasser- und Stoffhaushalt
- Natürliche oder naturnahe eigendynamische Entwicklung
- Natürliche oder naturnahe Artenzusammensetzung
- Minimierung von Nutzungen und Störungen aller Art
- Minimierung von Lebensraumzerschneidungen

B. Spezielle Erhaltungsziele für bestimmte Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie

92/43/EWG

Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 40 wurden bislang nicht in einem Managementplan festgelegt, daher werden im Folgenden einzelne spezielle Hinweise des LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2002) zu den Erhaltungszielen der Waldlebensraumtypen zitiert:

- **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):** Erhaltung / Förderung naturnaher Erlen-Auwälder aller Altersstufen, teilweise mit Übergängen zu Bruchwäldern, in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen wie Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
- **9110, 9160, 9190 Waldlebensraumtypen:** Erhaltung / Förderung naturnaher Waldgesellschaften mit einer lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, Belassen eines angemessenen Anteils von Altbäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase, Ent-

wicklung mosaikartig verteilter, unterschiedlicher Altersstadien, natürliche dynamische Waldentwicklung durch Nutzungsverzicht auf Teilflächen

7.2.3 VORBELASTUNGEN UND GEFÄHRDUNG

Gefährdungen gehen von den erhöhten Wildbeständen aus. Insbesondere die natürliche Waldverjüngung ist durch starken Wildverbiss infolge hoher Wilddichte gefährdet. Weiterhin gefährdet ein mangelndes Wasserdargebot die grundwasserbeeinflussten Lebensräume.

8 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES UND DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE DES SCHUTZZWECKES

Nachfolgend soll untersucht werden, ob Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 40 im Sinne §§ 33 und 34 BNatSchG vorliegen.

Eine Beeinträchtigung ist als erheblich zu klassifizieren, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führt, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Demnach ist zu prüfen, ob der Erhalt, bzw. die Entwicklung (entsprechend den Erhaltungszielen) für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlich ist bzw. ob Erhalt und Entwicklung auch in der beeinträchtigten Form für einen günstigen Erhaltungszustand ausreichend sind (vgl. KAISER 2003).

Eine Beeinträchtigung eines Lebensraums oder eines Habitats von Arten liegt vor, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum oder das Habitat in dem jeweiligen Gebiet einnehmen, verringern oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen des Gebietes, die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden. Ein Rückgang der Population von Arten, die für einen Lebensraum charakteristisch sind, oder von Arten, für die das Gebiet nach den Richtlinien ausgewiesen ist, stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung dar.

Grundsätzlich ist die Erheblichkeitsschwelle dann überschritten, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen würden, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur

noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.

Auf die Differenzierung von Beeinträchtigungen bzw. ihrer Erheblichkeit nach Art. 6 Abs. 2 – 4 FFH-RL sowie die Überschneidung von artenschutzrechtlichen Anforderungen mit gebietsbezogenen Schutzsystemen soll hier nicht näher eingegangen werden.

8.1 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES FFH-GEBIETES NR. 40

Von der Planung werden keine Flächen des FFH-Gebietes unmittelbar in Anspruch genommen. Es werden auch keinerlei Flächen überplant, welche direkt an das FFH-Gebiet angrenzen. Das FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1 km Entfernung zur geplanten Abbaufäche.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 40 nach Anhang I nach FFH-RL sowie der sonstigen Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens zu erwarten. Es kommt zu keiner Flächeninanspruchnahme der ausgewiesenen Lebensraumtypen.

Zusätzliche als die bereits bestehenden Zerschneidungswirkungen von Lebensräumen oder Wanderwegen, die Habitate prioritärer Tierarten von anderen FFH-Gebieten oder bedeutenden Lebensräumen abtrennen oder beeinflussen, sind aufgrund der Lage der Abbaufächen unmittelbar angrenzend an die bestehende Gewinnungsfläche nicht zu erwarten.

Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten zur Planänderung werden durch die Vergrößerung der Seefläche nur vernachlässigbar geringe Änderungen des Grundwasserhaushaltes verursacht, damit sind keine Änderungen des Wasserhaushaltes des FFH-Gebietes durch die Planänderung zu erwarten.

Es sind keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen oder prioritären Arten des FFH-Gebietes zu erwarten.

8.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER FUNKTIONALEN BEZIEHUNGEN DER SCHUTZGEBIETE MIT BERÜCKSICHTIGUNG VON SUMMATIONSWIRKUNGEN

Aktuell gibt es im Plangebiet keine anderen Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Vorhaben zu Beeinträchtigungen der allgemeinen und/oder speziellen Erhaltungsziele des Gebietes führen können.

8.3 ERGEBNIS

Der Fachbeitrag zur Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg-Sachsenkamm“ für das Gebiet

- FFH-Gebiet 40 – 3637-302 „Bürgerholz bei Burg“ -

folgende Aussagen getroffen werden:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus „Burg-Sachsenkamm“ um eine Teilfläche im Norden sowie eine Teilfläche im Osten auf einer Gesamtfläche von 9,34 ha führt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Unter Berücksichtigung der empfindlichsten Erhaltungsziele und der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse der Planung ist eine Beeinträchtigung von in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden wertgebenden Tierarten sowie deren wesentlichen Bestandteile und Erhaltungsziele durch Auswirkungen der Planung nicht zu erwarten. Damit bleibt auch die Funktion und Bedeutung für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 uneingeschränkt erhalten.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist somit gegeben. Die Fortführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

9 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Burmeister, J. (2004): Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen). Natur und Recht 26 (5/4): 296-303
- [2] Kaiser, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2): 37-45
- [3] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2002): Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39, Sonderheft 2002, Halle
- [4] Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (2015): Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt <http://www.sachsen-anhalt.de> (Stand: 11.04.2016)
- [5] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015
- [6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- [7] Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (FFH-Richtlinie)
- [8] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Raumordnung, Landesentwicklung: gebündelte Stellungnahme der beteiligten Referate zur Planänderung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Kiesandtagebau Burg-Sachsenkamm der GILDE Beton GmbH vom 23.11.2012
- [9] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Bürgerholz bei Burg <http://www.lwva-natur.sachsen-anhalt.de/jerichow/nsg0156.htm> [Stand: 23.03.2016]

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebaus

- BURG-SACHSENKAMM -

vorgelegt durch die Vorhabenträgerin

**GiLDE GmbH
Parchauer Chausse
39228 Burg**

umfasst

- **18 Textseiten**

Goslar, im Oktober 2016

SD-sek